



Segelanweisung Bernauer Segelclub e.V. Felden

Saison 2012 Jugendabteilung

1. Allgemeines

- 1.1** Die Wettfahrten werden nach den WR der ISAF, den Ordnungsvorschriften des DSV, inkl. aller Zusätze, den von der ISAF oder dem Technischen Ausschuss des DSV genehmigten Klassenregeln der jeweiligen neuesten Ausgaben der Klasse, der Ausschreibung und den Segelanweisungen gesegelt.
- 1.2** Es gilt Kategorie C für Werbung gem. ISAF-Regulation 20, sofern die Ausschreibung nichts anderes bestimmt.
- 1.3** Die Segelanweisungen können durch Aushang an der offiziellen Tafel geändert werden. Die Änderungen gelten ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung.
- 1.4** Alle teilnehmenden Boote müssen gültige Messbriefe oder bestätigte Kopien bereithalten (Ergänzung WR 78).
- 1.5** Nur die in der Meldung angegebene Segelnummer darf geführt werden.
- 1.6** In Ergänzung zu den WR – Regel 46 – muss bei Regatten der für die Führung eines Bootes Verantwortliche entweder einen gültigen DSV-Führerschein, Jüngstensegelschein, Sportsegelschein oder einen für das Fahrtgebiet vorgeschriebenen oder empfohlenen amtlichen, auch vom DSV im Auftrage des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen ausgestellten und gültigen Führerschein besitzen. Von ausländischen Teilnehmern wird der entsprechende, in ihrem Landesverband gültige Befähigungsnachweis gefordert.
- 1.7** Wechsel des Schiffsführers ist nicht erlaubt. Mannschaftswechsel muss vorher vom Wettfahrtleiter genehmigt werden.
- 1.8** Regattateilnehmer dürfen während der Wettfahrt weder senden oder telefonieren noch spezielle Funkmitteilungen erhalten. Mobiltelefone müssen während der Wettfahrt ausgeschaltet sein, sofern nicht die Klassenvorschriften weitergehende Einschränkungen machen.

2. Sicherheitsbestimmungen

- 2.1** Jeder Schiffsführer ist für die richtige seemannschaftliche Führung seines Bootes in jeder Hinsicht selbst verantwortlich. Der Veranstalter haftet nur in dem im Meldeformular dargelegten und anerkannten Umfang (Ergänzung WR 4).
- 2.2** Für alle Teilnehmer gilt Schwimmwestenpflicht. Nichttragen von Schwimmwesten führt zur Disqualifikation. Die Wettfahrtleitung behält sich vor, ihr ungeeignet erscheinende Schwimmwesten zu verbieten.
- 2.3** Ein Boot, das die Wettfahrt aufgibt, muss dies unverzüglich der Wettfahrtleitung oder dem Wettfahrtbüro bekannt geben. Nichtbeachtung kann zum Ausschluss von einer Wettfahrt, von den verbleibenden Wettfahrten einer Wettfahrtserie oder von der gesamten Serie führen (Ergänzung WR 4).

3. Bekanntmachungen an Land

- 3.1** Mitteilungen der Wettfahrtleitung oder des Schiedsgerichts erfolgen durch Aushang an der offiziellen Tafel.
- 3.2** Bekanntmachungen können am Hafenmast signalisiert werden.

4. Start

- 4.1** Die Wettfahrten sind nach WR 26 unter Verwendung folgender Signale zu starten: Das Ausbleiben eines akustischen Signals ist nicht zu beachten. Bei Wettfahrten mit nur einer Klasse kann in Abänderung von WR 26 das Ankündigungssignal auch durch Setzen der Kursanzeige erfolgen (bei Yardstick- Regatten bestimmt der Veranstalter eine Flagge als Klassenflagge).

Signal	Minuten	Flagge	Schallsignal
Ankündigung	5	Klassenflagge setzen	ja
Vorbereitung	4	P, I, Z oder Schwarz setzen	ja
1 Minute	1	P, I, Z oder Schwarz streichen	ja
Start	0	Klassenflagge streichen	ja

4.2 Das Ankündigungssignal für jede folgende Klasse ist mit oder nach dem Startsignal der vorausgehenden Klasse zu geben. Boote, deren Ankündigungssignal noch nicht gegeben wurde, müssen sich von der Startzone freihalten.

4.3 Zur Startkontrolle haben alle Boote vor ihrem Ankündigungssignal das Heck des Startschiffes von Backbord nach Steuerbord zu passieren. (Ausnahme: Bei Langstreckenwettfahrten kann die Registrierung entfallen.) Entfällt bei Opti.

4.4 Die Startlinie wird gebildet durch einen Peilmast auf dem Startschiff und die äußere Startlinienbegrenzungstonne an der Backbordseite des Startschiffes. Zusätzlich kann eine innere Begrenzungstonne gesetzt werden.

4.5 Boote, die nicht 10 Minuten nach ihrem Startsignal gestartet sind, werden als nicht gestartet gewertet (Ergänzung WR 28.1).

5. Bahnen

5.1 Die Wettfahrtleitung (WL) legt vor dem Start von der Startlinie aus gegen den Wind die Bahnmarke 1. Die WL kann am Startschiff den Kompasskurs zur Bahnmarke 1 anzeigen.

5.2 Anschließend werden die anderen Bahnmarken entsprechend der Kurskarte gelegt.

5.3 Als Hindernis i.S. der WR gilt auch das nach § 49 SchO definierte Sperrgebiet (z.B. Naturschutzgebiet Achenmündung und neue Schutzzonen Herreninsel).

5.4 Die Bahn kann durch Setzen der Flagge S mit zwei Schallsignalen an jeder Bahnmarke abgekürzt werden (WR 32).

5.5 Die Änderung der Richtung oder der Länge eines Bahnschenkels wird durch Setzen der Flagge C mit wiederholten Schallsignalen an einer Bahnmarke angezeigt. Die neue Richtung wird entweder durch den neuen Kompasskurs oder durch den Wimpel "Grün" (Verlegung nach Steuerbord) bzw. die Flagge "Rot" (Verlegung nach Backbord) angezeigt. Die Veränderung der Länge wird entweder durch die Tafel "+" (Verlängerung) oder "-" (Verkürzung) angezeigt. Zur Erhaltung der Form der Bahn können die folgenden Schenkel ohne weitere Anzeige verändert werden (WR 33).

6. Ziel Die Ziellinie wird gebildet durch den Peilmast des Zielschiffes und eine Zielbegrenzungsboje oder eine der bisherigen Bahnmarken.

7. Beendigung der Wettfahrt. Zeitbegrenzung

7.1 Das Ende der Wettfahrt wird durch Streichen der Flagge "Blau" angezeigt.

7.2 Sollzeit der Wettfahrt: Die geplante Sollzeit der Wettfahrten beträgt 35 Minuten. Das nicht Einhalten der Sollzeit ist kein Grund für einen Antrag auf Wiedergutmachung. Das ändert Regel 62.1(a).

7.3 Zeitlimit der Wettfahrt: Boote, die nicht innerhalb des Zeitlimits, nachdem das erste Boot die Bahn abgesegelt hat und durchs Ziel gegangen ist, werden ohne Verhandlung als 'nicht durchs Ziel gegangen' gewertet (DNF). Das ändert die Regeln 35, A4 und A5. Hat kein Boot innerhalb des Zeitlimits die Bahn abgesegelt, so wird die Wettfahrt abgebrochen.

7.4 Die Wettfahrt ist spätestens 20 Minuten nach Zieldurchgang des ersten Bootes der Klasse beendet. Alle dann noch auf der Bahn befindlichen Boote werden als aufgegeben gewertet. (Dies gilt nicht bei Langstreckenwettfahrten.)

8. Proteste. Ersatzstrafen

8.1 Ein Boot, das eine Strafdrehung nach WR 44 oder 31 ausgeführt hat, muss dies innerhalb der Protestfrist schriftlich im Wettfahrtbüro melden. Es ist nur eine Strafdrehung auszuführen. Nicht gemeldete Strafen gelten als nicht vorgenommen.

8.2 Jedes Boot, das protestieren will, muss der Wettfahrtleitung beim Zieldurchgang mitteilen, gegen wen es protestieren will.

8.3 Die Protestfrist beginnt mit dem Einlaufen des Zielschiffes im Hafen und dauert 30 Minuten.

8.4 Die Proteste sind auf dem offiziellen Formular im Regattabüro innerhalb der Protestfrist einzureichen (Formulare sind dort erhältlich).

8.5 Proteste werden, wenn möglich, in der Reihenfolge des Eingangs verhandelt. Beginn und Reihenfolge werden an der offiziellen Tafel spätestens 30 Minuten nach Ende der Protestfrist ausgehängt.

8.6 Protestparteien und Zeugen haben sich zur angegebenen Zeit vor dem Verhandlungsraum bereitzuhalten.

8.7 Für die Wettfahrten gilt Anhang P.

8.8 In Abänderung von WR 66 werden am letzten Wettfahrttag Anträge von Booten auf Wiederaufnahme einer Protestverhandlung nicht später als 1 Stunde nach Verkündung der Entscheidung angenommen.

8.9 In Abänderung von WR 66 werden am letzten Wettfahrttag Anträge von Booten auf Wiederaufnahme einer Protestverhandlung nicht später als 1 Stunde nach Verkündung der Entscheidung angenommen.

8.10 Für Proteste von Bootseignern gegen die Vergabe von Yardstickzahlen empfiehlt der Chiemsee-Yardstick- Ausschuss ein vereinfachtes Verfahren (veröffentlicht unter: www.chiemsee-yardstick.de).